

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen und Lieferungen der KADE Gesellschaft für Konstruktion und Automatisierung im allgemeinen Maschinenbau mbH, im Folgenden KADE GmbH genannt.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde.

2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag ohne Zustimmung durch den Auftragnehmer auf Dritte zu übertragen.

§ 2 Angebote und Auftragserteilung

1. Die Angebote der KADE GmbH sind stets freibleibend. Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie von der KADE GmbH schriftlich bestätigt sind oder faktisch ausgeführt wurden.
2. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben im Kaufangebot sowie Entwicklungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder aufgrund von rechtlichen oder technischen Normen bleiben vorbehalten.

§ 3 Lieferzeit

1. Liefertermine und –fristen gelten als unverbindlich, es sei denn, sie sind von der KADE GmbH im Einzelfall schriftlich als verbindlich bestätigt worden.

Ausgenommen im letzten Fall berechtigt eine Überschreitung den Auftraggeber nicht zu irgendwelchen Ansprüchen.

2. Alle Fristen und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung.
3. Die KADE GmbH behält sich vor, Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber nur dann vorzunehmen, wenn sämtliche Forderungen aus vorangegangenen Lieferungen und Leistungen beglichen sind.

§ 4 Zahlung

1. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.
2. Gerät der Auftraggeber in Verzug, sind wir berechtigt, vom Verzugszeitpunkt Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu berechnen.
3. Nach erfolgloser Mahnung wird die KADE GmbH sämtliche offene Forderungen anwaltlich einfordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 5 Auftragsdurchführung

1. Für jedes Projekt ist vom Auftraggeber ein Ansprechpartner/Projektleiter zu benennen. Für den Fall, dass der Ansprechpartner aus irgendeinem Grunde verhindert ist, ist eine kompetente Stellvertretung zu benennen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der KADE GmbH vor der Auftragserteilung alle Gesetze, Normen und sonstige Vorschriften zu benennen, auf deren Grundlage die Leistung auszuführen ist. Der Auftraggeber stellt zudem mit der Auftragserteilung alle Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen in schriftlicher Form zur Verfügung, die bei der Erstellung der Leistung berücksichtigt werden sollen.
3. Änderungen und Erweiterungen der von der KADE GmbH zu erbringenden Leistungen, können selbst vor Fertigstellung nur einvernehmlich vereinbart werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese Änderung schriftlich zu beauftragen. Die KADE GmbH behält sich das Recht vor, die Arbeit an der gesamten Leistung einzustellen bis zur Einigung über die Höhe der ergänzenden Vergütung und die Auswirkungen hinsichtlich des vereinbarten Liefertermins sowie bis zur Vorlage einer schriftlichen Bestellung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die KADE GmbH behält bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an den erstellten Dienstleistungsergebnissen (Konstruktionen, Berechnungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Softwareprogramme) und Lieferungen.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Dienstleistungsergebnisse (Konstruktionen, Zeichnungen, Dokumentationen, Softwareprogramme) und Lieferungen zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

§ 7 Urheberrecht

1. Die Schutz- und Urheberrechte an den gelieferten Arbeitsergebnissen verbleiben bei der KADE GmbH, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.
2. Die KADE GmbH räumt ihrem Auftraggeber an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse das zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht zur beliebigen Benutzung innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers ein.

Das von der KADE GmbH eingeräumte Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte auf Zeit, oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KADE GmbH.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

1. Der Auftraggeber hat die von der KADE GmbH erbrachten Leistungen und Lieferungen umgehend nach Empfangnahme sorgfältig zu prüfen. Mängel sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach der Empfangnahme schriftlich mitzuteilen.

Unterlässt der Auftraggeber die Mitteilung, so gelten die Leistungen und Lieferungen als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei einer sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar war.

2. Der Auftragnehmer gewährleistet eine dem Stand der Technik oder nach dem Vertragsinhalt vorausgesetzte Eignung seiner Leistungen und Lieferungen im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. der Abnahme und ferner, dass die vertraglich zugesicherten Eigenschaften vorhanden sind. Für die erstellte Leistung übernimmt die KADE GmbH die Gewährleistung für 1 Jahr.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind auf die Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Ein Rücktritts- oder Minderungsrecht besteht nur dann, wenn eine Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist, nachdem der Auftraggeber hierfür eine angemessene Frist eingeräumt hat.

Die KADE GmbH ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber seinerseits seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat.

4. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten, aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder aus sonstigen Gründen sowie Schadenersatzansprüche wegen oder in Folge eines Mangels der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der KADE GmbH beruhen.
5. Eine Haftung für indirekte oder direkte Mangelfolgeschäden durch die von der KADE GmbH erbrachten Leistungen und Lieferungen, wie für entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen.

§ 9 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner und deren Mitarbeiter verpflichten sich, über geschäftliche oder betriebliche Angelegenheiten des anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren.
2. Eine Weitergabe von Informationen und Unterlagen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners gestattet.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
3. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen bestehen. Beide Vertragspartner werden sich bemühen, unverzüglich die nichtige Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommt.